

**Verein zur Förderung  
der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Ukraine**  
in Rubigen BE

**1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Verein zur Förderung der anthroposophischen Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Ukraine» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rubigen BE.

**2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung der anthroposophischen Heilpädagogik in der Ukraine. Dies geschieht durch Förderung von Ausbildungen auf dieser Grundlage und durch die Vermittlung von entsprechenden Fortbildungen im Land. Es sollen auch Auslandsaufenthalte zur Fortbildung der Mitarbeitenden in anthroposophischen Einrichtungen ermöglicht werden. Einrichtungen der anthroposophischen Heilpädagogik und die ihnen verbundenen Menschen mit Unterstützungsbedarf und ihr Umfeld werden nach Möglichkeit finanziell unterstützt.

**3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Vereinsmitglieder aus der Ukraine sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Schwergewichtig werden zur Erfüllung des Vereinszweckes Einzelpersonen, Organisationen und Stiftungen um Beiträge und Spenden angefragt.

**4. Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und diesen unterstützen will. Aufnahme gesuche sind an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**5. Erlöschen der Mitgliedschaft / Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **7. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand unter Beilage der Traktandenliste drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes für drei Jahre
- f) Wahl der Kontrollstelle für ein Jahr
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Kenntnisnahme des Budgets
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j) Behandlung der Ausschlussreurse
- k) Abwahl der Vorstandes

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Im Falle einer Stimmengleichheit, fällt der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Ein Fünftel aller Mitglieder können mit einem schriftlichen Antrag die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand erwirken.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin / dem Präsidenten, einer Beisitzerin / einem Beisitzer und einer Finanzverantwortlichen / einem Finanzverantwortlichen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## **9. Die Kontrollstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Kontrollstelle mit mindestens zwei Mitgliedern, welche die Buchführung kontrollieren und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

## **10. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **12. Statutenänderung**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. November 2022 genehmigt und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung des Vereins am 6. August 2022 im Humanus-Haus, sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Rubigen, den 8. November 2022

Andreas Fischer  
Präsident

Walter Dahlhaus  
Vorstandsmitglied

Hans-Jürg Lory  
Vorstandsmitglied